

CHECKLISTE VERPACKER nach GGVSEB 2013 / ADR 2015 für den Straßentransport – gültig bis 30.06.2017

Stand Februar 2015

Definition Verpacker:

Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt.

1. Datum	2. Verpacker
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise

Hinweise:

Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Der Begriff Verpackungen, wenn er alleine verwendet wird, beinhaltet grundsätzlich auch Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen sowie Druckgefäße.

Grundsätzliche Prüfungen für alle Klassen

A1: Auswahl der Verpackung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1.	Wurde eine geeignete und zulässige Verpackung gemäß der Verpackungsanweisung in Spalte 8 der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR ausgewählt? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 8 i.V.m. 4.1.4</small>			
2.	Wurden ggf. vorhandene Sondervorschriften aus Spalte 9a der Tabelle A in Kapitel 3.2 beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 9a i.V.m. 4.1.4</small>			
3.	Ist die Verpackung bauartzugelassen (UN- oder RID/ADR-Codierung)? Hinweis: hier gibt es Ausnahmen bei einzelnen Gütern, z.B. bei Druckgaspackungen; dies geht aus der jeweiligen Verpackungsanweisung in Abschnitt 4.1.4 ADR hervor; in diesem Fall ist hier und bei den weiteren Prüfpunkten, die sich auf die UN-Codierung beziehen, „N/Z“ einzutragen. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.3, 4.1.4, Teil 6</small>			
4.	Wurden ggf. vorhandene Sondervorschriften aus Spalte 9a der Tabelle A in Kapitel 3.2 beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 9a i.V.m. 4.1.4</small>			
5.	Entspricht die Verpackungscodierung der Verpackungsgruppe des Gefahrgutes: - X für VG I, II, und III - Y für VG II und III, - Z für VG III? Hinweis: Für Gefahrgüter, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, finden sich die Vorgaben in den spezifischen Abschnitten 4.1.5 bis 4.1.9 bzw. in 4.1.1.18 oder in den betreffenden Verpackungsanweisungen. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 4 i.V.m. 6.1.3, 4.1.5 bis 4.1.9, 4.1.1.17</small>			

CHECKLISTE VERPACKER

nach GGVSEB / ADR 2013 für den Straßentransport – gültig bis 30.06.2017

Stand Februar 2015

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
6.	<p>Nur Verpackungen für feste Stoffe oder Innenverpackungen: („S“-Codierte-Verpackungen): Ist die Bruttomasse des Packstückes kleiner oder gleich der auf der Verpackung angegebenen höchstzulässigen Bruttomasse?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 6.1.3</small></p>			
7.	<p>Nur zusammengesetzte Verpackungen: Wurden bei zusammengesetzten Verpackungen nur solche Innenverpackungen verwendet, die in der Zulassung bzw. im Prüfbericht angegeben sind oder wurden zusätzliche Prüfungen für andere Innenverpackungen durchgeführt und dokumentiert?</p> <p>Hinweis 1: Alternativen für abweichende Innenverpackungen, die ohne zusätzliche Prüfung auch verwendet werden dürfen, sind in 4.1.1.5.1 ADR aufgelistet. Hinweis 2: Bei Verwendung von „V“ bzw. „U“-Verpackungen (z.B. 4GV oder 4GU) muss gewährleistet sein, dass auch exakt gemäß Zulassungsschein verpackt wird.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.5.1</small></p>			
8.	<p>Nur zusammengesetzte Verpackungen mit flüssigen Stoffen in Innenverpackungen: Ist sichergestellt, dass die Innenverpackungen für flüssige Stoffe dem Innendruck standhalten, der bei normalen Beförderungsbedingungen auftreten kann?</p> <p>Hinweis: Hier ist ggf. ein Nachweis des Herstellers der Innenverpackung erforderlich, da Innenverpackungen selbst keine Codierung haben.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (2) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.8.1</small></p>			
9.	<p>Nur Verpackungen für Flüssigkeiten: Ist die Dichte des flüssigen Gefahrgutes kleiner oder gleich der auf der Verpackung angegebenen Dichte (ist keine Dichte angegeben, ist der Wert maximal 1,2)?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 6.1.3</small></p>			
10.	<p>Nur Verpackungen für Flüssigkeiten: Passt der Dampfdruck des Füllgutes zu dem auf der Verpackung angegebenen Prüfdruck?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.10, 6.1.3, 6.1.5.5.4, 6.1.5.5.5</small></p>			
10.	<p>Nur Verpackungen für Flüssigkeiten: Passt der Dampfdruck des Füllgutes zu dem auf der Verpackung angegebenen Prüfdruck?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.10, 6.1.3, 6.1.5.5.4, 6.1.5.5.5</small></p>			

CHECKLISTE VERPACKER

nach GGVSEB / ADR 2013 für den Straßentransport – gültig bis 30.06.2017

Stand Februar 2015

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
11.	<p>Nur IBC: Wurde überprüft und sichergestellt, dass bei metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC die Prüfungen und Inspektionen alle 2,5 bzw. 5 Jahre durchgeführt und auf dem IBC entsprechend eingetragen wurden (Monat und Jahr der Prüfung, z.B. 01/13 und dass das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist?) Hinweis: Überziehungsfristen, wenn vor Fristablauf befüllt wurde (3 Monate) bzw. für Abfalltransporte (6 Monate) sind in 4.1.2.2 aufgeführt. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 6.5.4, 4.1.2.2</small></p>			
12.	<p>Nur Kunststoffverpackungen: Ist sichergestellt, dass bei Kunststoffverpackungen (Fässer und Kanister aus Kunststoff [1H1, 1H2, 3H1, 3H2], starren Kunststoff-IBC [11H1, 11H2, 21H1, 21H2, 31H1, 31H2], Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter [11HZ1, 11HZ2, 21HZ1, 21HZ2, 31HZ1, 31HZ2]) die maximale Verwendungsdauer nicht überschritten ist? Hinweis 1: i.d.R. 5 Jahre, bei einzelnen Stoffen jedoch nur 2 Jahre, siehe Sondervorschrift PP81 (Spalte 9a) bei UN 2031 und UN 1790. Hinweis 2: Bei Kunststoffverpackungen ist zusätzlich zum Herstellungsjahr in der Codierung auch noch der Herstellungsmonat angegeben („Kunststoffuhr“). <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.15</small></p>			
13.	<p>Nur Gefahrgüter, die Gas ausscheiden: Ist die Verpackung, falls erforderlich, mit einer Lüftungseinrichtung ausgerüstet, sofern das austretende Gas keine Gefahr darstellt? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.8</small></p>			
14.	<p>Nur feste Gefahrgüter, die sich während der Beförderung verflüssigen können: Ist gewährleistet, dass für Stoffe und Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt von höchstens 45°C folgende Verpackungsarten NICHT verwendet werden: Fässer 1D und 1G Kisten: alle Typen, d.h. 4 A, 4B, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H1, 4H2 Säcke: alle Typen, d.h. 5L1, 5L2, 5L3, 5H1, 5H2, 5H3, 5H4, 5M1, 5M2 Kombinationsverpackungen: 6HC, 6HD2, 6HG1, 6HG2, 6HD1, 6PC, 6PD1, 6PD2, 6PG1, 6PG2, 6PH1 Für Stoffe der VG I: alle IBC verboten Für Stoffe der V II und III: 11C, 11D, 11F, 11G, 13H1, 13H2, 13H3, 13H4, 13H5, 13L1, 13L2, 13L3, 13L4, 13M1, 13M2, 11HZ2, 21HZ2 <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.3.4</small></p>			
15.	<p>Nur bei Verwendung von Druckgefäßen für flüssige und feste Stoffe (keine Gase): Ist gewährleistet, dass bei Verwendung von Druckgefäßen für feste und flüssige Stoffe die Vorschriften in 4.1.3.6 eingehalten sind. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.3.6</small></p>			

CHECKLISTE VERPACKER

nach GGVSEB / ADR 2013 für den Straßentransport – gültig bis 30.06.2017

Stand Februar 2015

A2: Allgemeine Verpackungsvorschriften

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16.	<p>Erfüllen die Verpackungen, auch Wiederverwendete, Rekonditionierte, Wiederaufgearbeitete oder Reparierter, die folgenden allgemeinen Verpackungsanforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gute Qualität - ausreichende Stärke, um den Transportbeanspruchungen standzuhalten - so hergestellt und verschlossen, dass Austreten des Inhalts aufgrund von Vibrationen, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderungen vermieden wird - Verschluss gemäß den Herstellerangaben - keine gefährlichen Füllgutreste an der Außenseite <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.1</small></p>			
17.	<p>Ist der Werkstoff der Verpackung einschließlich der Verschlüsse und aller Teile, die mit dem Gefahrgut in Berührung kommen, verträglich mit dem Füllgut?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.2</small></p>			
18.	<p>Nur Kunststoffverpackungen: Ist die chemische Verträglichkeit von Kunststoffverpackungen, einschließlich IBC, aus Polyethylen gewährleistet? Hinweis: Dies ist anhand des Assimilierungsverfahrens in Unterabschnitt 4.1.1.21 und des Zulassungsscheines zu prüfen. Ggf. ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen oder eine Herstellerbescheinigung einzuholen.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.2, 4.1.1.21</small></p>			
19.	<p>Ist sichergestellt, dass bei Verpackung, die mit Flüssigkeiten befüllt werden, ein füllungsfreier Raum bleibt? Hinweis: Ist der Ausdehnungskoeffizient oder der Siedepunkt nicht bekannt, liegt man mit 10% füllungsfreiem Raum immer auf der sicheren Seite.</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.4</small></p>			
20.	<p>Wurden die Innenverpackungen so in die Außenverpackung verpackt, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zerbrechen oder durchlöchert werden können oder ihr Inhalt nicht in die Außenverpackung austreten kann?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.5</small></p>			
21.	<p>Wurden die Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen mit den Verschlüssen nach oben und in Übereinstimmung mit den Ausrichtungspfeilen verpackt?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.5</small></p>			
22.	<p>Wurden zerbrechliche Innenverpackungen mit Polstermaterial in die Außenverpackung eingebettet, so dass beim Austreten des Stoffes die schützenden Eigenschaften des Polsterstoffes und der Außenverpackung nicht wesentlich beeinträchtigt werden?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.5</small></p>			

CHECKLISTE VERPACKER

nach GGVSEB / ADR 2013 für den Straßentransport – gültig bis 30.06.2017

Stand Februar 2015

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
23.	Sind die Verschlüsse von Verpackungen mit angefeuchteten oder verdünnten Stoffen so beschaffen, dass der prozentuale Anteil des flüssigen Stoffes (Wasser, Lösungsmittel, Phlegmatisierungsmittel) während der Beförderung nicht unter die vorgeschriebenen Grenzwerte sinkt? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.7</small>			
24.	Nur ungereinigte leere Verpackungen: Sind ungereinigte leere Verpackungen genauso verschlossen wie in gefülltem Zustand? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.11</small>			
25.	Ist gewährleistet, dass Verpackungen für feste Stoffe, die sich während der Beförderung verflüssigen können, die Stoffe auch im flüssigen Zustand zurückhalten können. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.13</small>			
26.	Ist gewährleistet, dass Verpackungen für pulverförmige oder körnige Stoffe staubdicht oder mit einem Innensack versehen sind? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.14</small>			
27.	Nur bei Eis als Kühlmittel: Ist gewährleistet, dass bei Verwendung von Eis als Kühlmittel die Funktionsfähigkeit der Verpackung nicht beeinträchtigt wird? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.16</small>			
28.	Nur bei Verwendung von Bergungsverpackungen: Erfüllen Bergungsverpackungen die folgenden Vorgaben? - Verwendung einer bauartgeprüften Bergungsverpackung (Buchstabe „T“ nach dem Verpackungstyp, z.B. UN 1A2T/... oder - Verwendung einer Verpackung mit größeren Abmessungen, die dem Typ und den Prüfanforderungen für das Transportgutes entspricht - Festlegung der beschädigten Verpackung innerhalb der Bergungsverpackung - bei Flüssigkeiten genügend inertes, saugfähiges Material, um das Auftreten freier Flüssigkeit zu verhindern - Maßnahmen getroffen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.19</small>			
29.	Nur bei Verwendung von Bergungsdruckgefäßen: Erfüllen Bergungsdruckgefäße die Vorgaben gemäß 4.1.1.20? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.20</small>			

CHECKLISTE VERPACKER

nach GGVSEB / ADR 2013 für den Straßentransport – gültig bis 30.06.2017

Stand Februar 2015

A3: Vorschriften beim Zusammenpacken

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
30.	Ist gewährleistet, dass die verschiedenen Gefahrgüter nicht gefährlich miteinander reagieren? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 4 b) / Quelle ADR: 4.1.1.6</small>			
31.	Wurden die Sondervorschriften für das Zusammenpacken nach ADR gemäß Spalte (9b) der Gefahrguttabelle beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 4 b) / Quelle ADR: 3.2 Tabelle A, Spalte 9b, 4.1.10</small>			
32.	Wurden die Sondervorschriften für das Zusammenpacken bei multimodalen Transporten mit eingeschlossenem See- oder Lufttransport beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 4 a) / Quelle ADR: 1.1.4.2.1 b)</small>			

A4: Zusätzliche Vorschriften für IBC

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
30.	Wurden bei IBC mit 2 oder mehr hintereinander angebrachten Verschlusssystemen das dem beförderten Stoff am nächsten Angeordnete zuerst geschlossen? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.1.7</small>			
31.	Wurden beim Transport flüssiger Stoffe mit Flammpunkt von höchstens 60°C oder von Pulvern, die zu Staubexplosionen neigen, Maßnahmen getroffen, um gefährliche elektrostatische Entladungen zu verhindern? <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.2.1</small>			
32.	Ist sichergestellt, dass IBC des Typs 31HZ2 mindestens zu 80% des Fassungsraums der äußeren Umhüllung befüllt werden? Hinweis: Typ 31HZ2 sind Kombinations-IBC für flüssige Stoffe mit einem flexiblen Kunststoff-Innenbehälter. Das „Z“ in der Codierung ist ein Platzhalter, der beim tatsächlichen IBC durch den Buchstaben des Werkstoffs der äußeren Umhüllung ersetzt ist. <small>Quelle GGVSEB: §22 (1) Nr. 3 / Quelle ADR: 4.1.2.3</small>			

Besondere Vorschriften für einzelne Klassen siehe Abschnitt 4.1.5 bis 4.1.9.

Über Sondervorschriften der Spalte 6 der Gefahrguttabelle kann es weitere Verpackungsvorschriften geben. Diese können aber UN-Nummer-bezogen leicht ermittelt werden.

Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet, darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!

Ort

Name und Unterschrift des Kontrollierenden